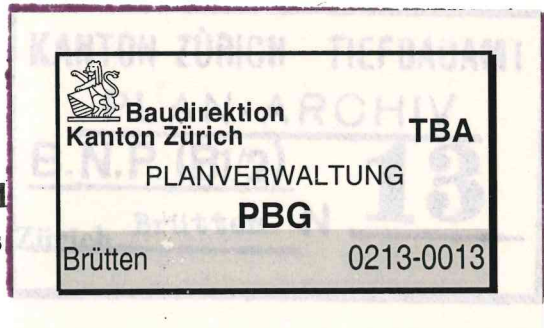


**Auszug aus dem Protokoll
des Regierungsrates des Kantons
Sitzung vom 10. März 1967**



922. Baulinien. Am 14. Juni 1966 ersuchte der Gemeinderat Brütten um Genehmigung seines Beschlusses vom 16. März 1966 betreffend die Festsetzung von Baulinien am Chapfweg III. Kl. Die Veröffentlichung im kantonalen Amtsblatt erfolgte am 22. März 1966 mit gleichzeitiger schriftlicher Mitteilung an die betroffenen Grundeigentümer. Gemäss Zeugnis des Bezirksrates Winterthur vom 26. Mai 1966 sind gegen diese Baulinienvorlage keine Rekurse eingereicht worden.

Der Chapfweg III. Kl. dient ausschliesslich zur Erschliessung des nördlich des Dorfes Brütten liegenden Gebietes Chapf und ist somit eine ausgesprochene Quartierstrasse. Der Baulinienabstand von 20 m entspricht der untergeordneten Bedeutung dieser Strasse, welche keinen Durchgangsverkehr aufweist und lediglich den Zubringerdienst und Anstösserverkehr aufzunehmen hat. Er gewährleistet bei einer Fahrbahnbreite von 5 m und einem Gehweg von 2 m Vorgartentiefen von 5,5 m bzw. 7,5 m.

Der Genehmigung der Vorlage steht nichts entgegen.
Auf Antrag der Baudirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Der Beschluss des Gemeinderates Brütten vom 16. März 1966 betreffend die Festsetzung von Baulinien am Chapfweg III. Kl. wird gemäss dem eingereichten Plan genehmigt.

II. Der Gemeinderat Brütten wird eingeladen, die vorstehende Genehmigung öffentlich bekanntzumachen.

III. Mitteilung an den Gemeinderat Brütten unter Rücksendung eines Planexemplares mit Genehmigungsvermerk, an den Bezirksrat Winterthur sowie an die Direktion der öffentlichen Bauten.

Zürich, den 10. März 1967.

Vor dem Regierungsrate,
Der Staatsschreiber:

H. Isler